

# Richtlinie über Repräsentationen

## im Amt Franzburg-Richtenberg

### 1. Grundsätze

Repräsentationen des Amtes Franzburg-Richtenberg werden im Rahmen dieser Richtlinie vorgenommen.

Sie werden durch den Amtsvorsteher, seinen Stellvertretern bzw. einen von ihm Beauftragten wahrgenommen.

### 2. Art und Umfang der Repräsentationen

1. Art und Umfang der Repräsentationen sind nachstehend ausgewiesen.
2. Über Ehrungen in sonstigen, unten nicht aufgeführten Fällen entscheidet der Amtsvorsteher im Einzelfall bei einem Wert bis zu 100 Euro, ab 100 Euro muss der Amtsausschuss seine Zustimmung erteilen.

### 3. Art und Umfang der Repräsentation:

| Art                                                                                                               | Umfang<br>in Euro<br>(max.) | Bemerkungen                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------------------------|
| Spenden<br>u.a. Kinder- und Umwelttag,<br>Hanse-Tour Sonnenschein,<br>Jubiläen Kita's und Schulen                 | 200,00                      | Blumen, Präsent oder<br>Übergabe in bar oder<br>per Scheck |
| Stiften Wanderpokal für den<br>Amtsfeuerwehrtag                                                                   | 50,00                       | Übergabe in bar                                            |
| Firmenjubiläen von<br>Vertragspartnern des Amtes<br>(z.B. REWA, ZWAG, WBV)                                        | 100,00                      | Blumen, Karte, Präsent                                     |
| Geburtstage der Bürgermeister<br>amtsangehöriger Gemeinden und<br>der Amtswehrführung<br>60.<br>65.<br>70.<br>75. | 25,00                       | Blumen, Karte, Präsent                                     |
| Imbiss für Sitzungen des<br>Amtsausschusses, des<br>Rechnungsprüfungsausschusses,<br>Planberatungen u.ä.          | 25,00                       | Kaffee, Wasser, Gebäck                                     |
| Zuschuss an die<br>Gemeindewahlbehörde am<br>Wahlsonntag                                                          | 40,00                       | anteilige<br>Verpflegungskosten                            |

|                                                                       |                    |        |                                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------|--------|---------------------------------------------------------------------|
| Weihnachtsfeier<br>Neujahrsfrühstück<br>Mitarbeiter<br>Amtsverwaltung | oder<br>der<br>der | 100,00 | anteilige Finanzierung<br>der Feier<br>(Ausstattung, Essen<br>o.ä.) |
| Verabschiedung<br>Mitarbeitern in<br>Ruhestand/Renteneintritt         | von<br>den         | 100,00 | Blumen, Karte,<br>Präsent, Gutschein<br>o.ä.                        |
| Nachrufe (Anzeigen),<br>Trauergebilde o.ä.                            | Kranz,             | 50,00  | für verstorbene<br>Bürgermeister oder<br>Mitarbeiter                |

### 3. Verfahrensgrundsätze zur Vorbereitung und Durchführung der Repräsentation

Über angetragene oder notwendig erscheinende repräsentative Maßnahmen hat die Amtsverwaltung den Amtsvorsteher zu unterrichten und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten.

Ohne vorherige Zustimmung des Amtsvorstehers dürfen keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden.

Sämtlicher im Rahmen von Repräsentationsmaßnahmen notwendiger repräsentativer Schriftverkehr ist vom Amtsvorsteher oder seinen Stellvertretern zu unterzeichnen.

Die Kosten der Repräsentationen werden aus dem Repräsentationsfonds des Amtsvorstehers gezahlt. In den jährlichen Haushaltsplan sind dafür ausreichend Mittel einzuplanen.

Sollte es im Einzelfall zu Mehraufwendungen beim Umfang der Repräsentation kommen, können diese durch Minderaufwendungen bei anderen Repräsentationsarten ausgeglichen werden.

### 4. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Franzburg, 30.03.2022

  
Amtsvorsteher